

vornehmlich auch in den Vorschriften über die verantwortungsbewußte Rechtsausübung äußert./40/

### Freiheit und Notwendigkeit

Das auf den sozialökonomischen Grundlagen des Sozialismus beruhende qualitative neue Verhältnis zwischen Notwendigkeit, Sittlichkeit, Recht und Freiheit verwirklicht sich nicht selbsttätig. Es ist vornehmlich davon abhängig, wie es gelingt, die Wertvorstellungen der Arbeiterklasse im und durch das Recht bewußt wirksam zu machen. Wie mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, den neu sich erschließenden Tätigkeitsfeldern und Wirkungen für die Gesamtheit und jeden einzelnen die Freiheit neue Dimensionen erhält, wachsen zugleich auch die objektiv existierenden gesellschaftlichen Bindungen.

Der Widerspruch zwischen Freiheit und Notwendigkeit erneuert sich beständig. Die soziale Sicherheit, in der im Sozialismus jeder lebt, ist zwar die Grundlage für die persönliche Freiheit des Menschen./41/ Aber damit werden nicht auch automatisch die entsprechenden Einsichten und Wertvorstellungen für das individuelle Verhalten erzeugt. Der sich vertiefende neue Charakter der Arbeit bringt nicht von selbst ibewußte Arbeitsdisziplin hervor. Die Möglichkeit, wissenschaftlich-schöpferisch tätig zu sein, gebiert nicht auch zwangsläufig eine entsprechende Leistungsbereitschaft. Den neuen rechtlichen Möglichkeiten, die in Anspruch zu nehmen selbstverständlich ist, fügen sich nicht ohne weiteres auch die entsprechenden Pflichten hinzu. Kurz: Die Werte der Arbeiterklasse gehen nicht von selbst und reibungslos in subjektive Aneignung und Wirksamkeit über.

Die Sozialantriebe der kapitalistischen Warenproduktion mit ihrem Konkurrenzverhalten und dem Alles-zur-Ware-Werden ersetzen sich nicht selbsttätig durch neue, den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen entsprechende Verhaltensweisen und Motivationen. Die tiefgreifende gesellschaftliche Umwälzung kann deshalb beim einzelnen durchaus die Vorstellung einer gesellschaftlichen Ungebundenheit hervorrufen. Die neue Freiheit, das durch den Wegfall von Ausbeutung, Unterdrückung und sozialer Furcht entstandene Selbstwert-

/40/ Vgl. z. B. Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschluß vom 6. April 1976 - 107 BZR 79/76 - (NJ 1976 S. 402), das die Pflicht des Mieters, dem Vermieter die Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Wohnung zu ermöglichen und dafür notwendige Arbeiten zu dulden, aus dem Grundsatz des vertrauensvollen Zusammenwirkens der Partner zivilrechtlicher Beziehungen ableitet.

Einen gegen die Intentionen des ZGB gerichteten und damit abzulehnenden Standpunkt nimmt H. Püschel („Die Pflicht zur verantwortungsbewußten Rechtsausübung als Grundsatz des ZGB“, NJ 1976 S. 232 ff.) ein. Er begriff die Pflicht zur verantwortungsbewußten Rechtsausübung lediglich als individualisiertes und isoliertes Abwehrrecht des einzelnen und nicht als positiven, gesellschaftliche Inhalte realisierenden Verhaltensmaßstab.

/41/ Vgl. E. Honecker, Zu aktuellen Fragen unserer Innen- und Außenpolitik nach dem IX. Parteitag (Aus dem Schlußwort auf der 2. Tagung des Zentralkomitees), Berlin 1976, S. 15.

Dozent Dr. GUNTER PULS, Sektion Rechtswissenschaft

## Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der sozialistischen Landwirtschaft

Die Erziehung zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und zur strikten Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit ist — wie auf dem IX. Parteitag der SED erneut mit Nachdruck betont wurde — eine wichtige Aufgabe der Staatsorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen, der Vorstände der Genossenschaften und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie eines jeden Bürgers./1/

gefühl der Menschen kann sich deshalb durchaus auch mit Disziplinlosigkeit paaren. Das selbstempfundene Freiheitliche transformiert sich nicht direkt in ein dieser Freiheit entsprechendes gesellschaftsmäßiges Verhalten.

Das hat auch Bedeutung für die Bewertung von Rechtsverletzungen und ihre Ursachen. Eine auf den jeweiligen gesellschaftlichen Standort bezogene Betrachtung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen verlangt immer wieder erneut festzustellen, welche Verhaltensweisen kriminell oder rechtsverletzend sind und welches die unmittelbaren, konkreten Ursachen und Bedingungen hierfür sind. Solange Staat und Recht existieren, ist auch immer wieder erneut zu entscheiden, welches Verhalten mit staatlichem Zwang in der einen oder anderen Form belegt werden muß und wie dabei zu differenzieren ist. So treten zu den bereits vorhandenen rechtlichen Wertungen stets auch Neubewertungen hinzu, wofür die Strafrechtsnovellierung des Jahres 1974 ein Beweis ist.

Es kann spontanes, anarchisches Verhalten ausgelöst werden und ein Autoritätsverlust eintreten, wenn es nicht gelingt, dem einzelnen die durch die neue Freiheit gesetzte moralische und rechtliche Pflicht und Verantwortung auch praktisch ins Bewußtsein zu bringen.

Die Disziplin in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die völlig andersartige soziale Grundlage, die jedem die Möglichkeit gibt, sich mit ihr zu identifizieren./42/ zu einer durch Selbstbewußtsein, Verantwortungsbereitschaft, Kameradschaftlichkeit und Vertrauen geprägten Haltung. Erfährt der einzelne Bürger dies nicht auch im einzelnen Fall an sich selbst (z. B. bei disziplin- und verantwortungslosem Verhalten von Mitarbeitern eines staatlichen Organs), so kann sich die Disziplin für ihn nur schwer in diesem Sinne mitteilen.

Der innere Ausbau der neuen Gesellschaft ist daher zugleich mit einer notwendigen Veränderung der Denk- und Verhaltensrichtung verbunden. Das zunächst gegen die alten Verhältnisse gerichtete Handeln muß einem durchgängig für die neuen Beziehungen eingestellten Verhalten Platz machen. Und das bedeutet eben nichts anderes, als auch die Seite der neuen Bindung, Disziplin, Verantwortung und Pflicht zur Geltung zu bringen. Hierfür sind die entsprechenden neuen Ordnungsinhalte aufzudecken und auch rechtlich wirksam zu machen, um den Sinn des Sozialismus fortschreitend zu verwirklichen.

Die Überzeugung vom sozialen Wert des sozialistischen Rechts erwächst unmittelbar aus der notwendigen Vertiefung der sozialistischen Lebensinhalte. Diese bewältigen wir, indem wir, geleitet von den programmatischen Zielsetzungen der Partei der Arbeiterklasse, die sozialistische Lebensweise allseitig ausprägen.

742/ Vgl. H. SdMlwa, „Sozialistische Demokratie und Freiheit des einzelnen“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1976; Heft 8, S. 915 ff.

der Humboldt-Universität Berlin

Diese Forderung gilt uneingeschränkt auch für den Bereich der Landwirtschaft.

Unter politischer Führung der Parteiorganisationen der SED und unterstützt durch staatliche Organe hat sich seit einigen Jahren auch in den VEGs, LPGs und ihren

/1/ Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 431 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 113 f.; H. Sindermann, Bericht zur Direktive zum Fünfjahrplan 1976-1980, Berlin 1976, S. 58.